

# RS Vwgh 2006/1/27 2004/04/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2006

## Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

## Norm

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Die Bereitschaft der beteiligten Verkehrskreise, Besonderheiten in der Schreibweise eines Zeichens als Unternehmenshinweis zu verstehen, ist grundsätzlich als äußerst gering anzusehen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die beteiligten Verkehrskreise daran gewöhnt sind, dass immer wieder besondere Schreibweisen als Blickfang gewählt werden (Hinweis z.B. auf das E vom 27.1.1999, Zl. 97/04/0027).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040243.X03

## Im RIS seit

23.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)